



DAS STEUERRAD

Januar 2018

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien, Partnern und Angehörigen ein frohes und gesundes neues Jahr 2018.

Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen

Steuererklärungen werden heute vielfach elektronisch übermittelt. Für Unternehmenssteuererklärungen ist dies bereits seit 2011 verpflichtend. Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) weist auf technische Neuerungen bei den Übermittlungswegen sowie auf eine neue Freizeichnungsmöglichkeit hin. Die komprimierte Steuererklärung soll verschwinden. Im Rahmen von ELSTER können Steuererklärungen bisher entweder

- mittels komprimierter Erklärung oder
- durch Datenversand mittels elektronischem Authentifizierungsverfahren elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden.

Bei der komprimierten Steuererklärung wird zusätzlich zum elektronischen Datensatz ein vom Steuerpflichtigen unterzeichnetes Papierformular eingereicht. Dieses Verfahren ist für die Finanzverwaltung aufwendiger und soll daher langfristig abgeschafft werden.

Unternehmenssteuererklärungen

Für die komprimierten Unternehmenssteuererklärungen (z. B. Umsatz- oder Gewerbesteuererklärung) ist bereits ab 1.1.2018 Schluss. Die Erklärungen für den VZ 2017 dürfen nur noch authentifiziert versandt werden.

Einkommensteuererklärungen

Bei den Einkommensteuererklärungen geht die Finanzverwaltung schrittweise vor. Zum 1.1.2018 entfällt die komprimierte Steuererklärung nur für Steuerpflichtige, die steuerlich beraten werden. Eine Abgabe in Papierform ist dagegen weiterhin möglich, sofern keine Gewinneinkünfte vorliegen. Unberatene Steuerpflichtige können ihre Steuererklärung weiterhin in komprimierter Form oder – wenn sie keine Gewinneinkünfte erzielen - in Papierform einreichen.

Damit Sie wissen und nachvollziehen können, welche Angaben und Zahlen wir an die Finanzverwaltung übermitteln, werden Sie zukünftig von uns einen Ausdruck der Steuererklärung als sogenanntes „Freizeichnungsdokument“ erhalten.

Der Ausdruck enthält am Ende eine Passage, in der der Steuerpflichtige künftig durch Unterzeichnung versichern kann, dass

- er die von seinem steuerlichen Berater erstellte Steuererklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft und
- er keine Änderungswünsche hat.

Umlage U2 für Minijobber wird 2018 günstiger



Minijobberinnen haben bei Beschäftigungsverboten während der Schwangerschaft Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts. Dem Arbeitgeber werden diese Kosten im Umlageverfahren erstattet. Zum 1.1.2018 ermäßigt sich der Umlagesatz. Der Umlagesatz zur U2 ermäßigt sich ab 1.1.2018 **von 0,3 Prozent auf 0,24 Prozent** des Arbeitsentgelts. Der Erstattungssatz beträgt unverändert 100 %.

wichtige Termine

10.01.2018	Fälligkeit USt, LSt
29.01.2018	Fälligkeit SV-Beiträge



Weichelt & Winter
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Reichshofstr. 57

58239 Schwerte

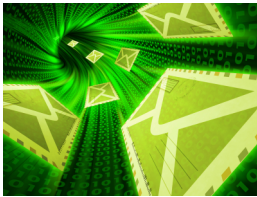
Tel. +49 23 04 – 910 44 – 0

Fax +49 23 04 – 910 44 – 20

willkommen@weichelt-winter.de

www.weichelt-winter.de

Alle Informationen und Angaben in dieser Mandanten-Information haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.



Digitaler Lohnnachweis: Für 2017 noch zwei Meldungen notwendig

Unternehmen bzw. wir als deren steuerlicher Berater müssen für das Jahr 2017 ihre Daten für die Beitragsberechnung zur gesetzlichen Unfallversicherung (UV Meldeverfahren) letztmalig mit dem bisherigen Entgeltnachweis im Online-, Papier- oder Fax-Verfahren und zusätzlich mit dem Lohnnachweis Digital übermitteln.

Ab dem Beitragsjahr 2018, also ab 1.1.2019, ist der digitale Lohnnachweis die alleinige Grundlage für den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung.

Steueränderungen 2018 im Überblick

- Der steuerliche Grundfreibetrag und die Leistungen für Kinder werden erhöht. Der steuerliche Grundfreibetrag steigt zum 1.1.2018 auf 9.000 EUR. Der Kinderfreibetrag wird auf 2.394 EUR je Kind erhöht. Außerdem werden zur Abmilderung der "kalten Progression" die Tarifeckwerte "nach rechts" verschoben. Gilt ab VZ 2018
- Aufbauend auf den positiven Erfahrungen zur Umsatzsteuer bzw. zur Lohnsteuer gibt es künftig auch eine sog. Kassen-Nachschau. Neben computergestützten Kassensystemen werden auch Registrierkassen und offene Ladenkassen überprüft. Die Kassen-Nachschau erfolgt unangekündigt. In formeller Hinsicht handelt es sich um keine Außenprüfung i. S. d. § 193 AO. Werden dabei jedoch Mängel festgestellt, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung übergegangen werden. Gilt ab 1.1.2018
- Ein Kindergeldantrag kann nur noch für 6 Monate rückwirkend gestellt werden; bisher war dies innerhalb der 4-jährigen Festsetzungsverjährung möglich. Es sollen Anreize für ein betrügerisches Verhalten reduziert werden. Gilt ab 1.1.2018
- Der Kinderfreibetrag wird auf 2.395 EUR je Kind erhöht. Das Kindergeld wird um 2 EUR monatlich je Kind erhöht. Gilt ab VZ 2018
- Die Grundzulage wird bei einer Riester-Rente angehoben, wovon vor allem Geringverdiener profitieren sollen. Sie steigt von 154 EUR auf 175 EUR. Die Zulagen für Kinder bleiben gleich. Gilt ab 1.1.2018
- Ab 2018 werden Arbeitnehmern bei Heirat jeweils in die Steuerklasse IV gesetzlich eingeordnet. Dies gilt auch, wenn nur einer der Ehegatten in einem Arbeitsverhältnis steht. Zudem gibt es künftig auch einen einseitig möglichen Antrag auf Steuerklassenwechsel von III / V zu IV / IV. Gilt ab 1.1.2018
- Die bisherige Wertgrenze für eine Sofortabschreibung abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde von 410 EUR auf 800 EUR erhöht. Zudem ist auch die Wertgrenze für die Bildung eines Sammelpostens von 150 EUR auf künftig 250 EUR angehoben worden. Die Anpassungen in § 6 Abs. 2 bzw. Abs. 2a EStG gelten jeweils für Anschaffungen bzw. Herstellungen nach dem 31.12.2017. Für Wirtschaftsgüter, für die die Sofortabschreibung nach § 6 Absatz 2 EStG in Anspruch genommen wird, sind steuerliche Aufzeichnungspflichten zu beachten. Die Wertgrenze hierfür wird von 150 EUR auf 250 EUR angehoben.

AKTUELL
WIKILOGG